



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 18. Dezember 2019, Zahl: 8500-0/WLO/2019-Ze, mit der eine Wasserleitungsordnung erlassen wird

Aufgrund des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr 107/1997 (WV), in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Diese Verordnung dient der Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen des K-GWVG.

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten verordneten Versorgungsbereich.
- (2) Außerhalb des Versorgungsbereiches können nur privatrechtliche Vereinbarungen getroffen werden (Verträge, allgemeine Geschäftsbedingungen udgl.).

§ 3

Besondere Pflichten des Eigentümers

- (1) Bäume und Sträucher dürfen nicht näher als 1,5 m beiderseits der Wasserleitungstrasse gepflanzt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer darf keine schädigenden Einwirkungen auf die Leitungen sowie ihr Zubehör vornehmen, vornehmen lassen oder dulden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat jeden Schaden und jeden Wasseraustritt aus Versorgungs- und Anschlussleitungen auf seinem Grundstück unverzüglich nach Wahrnehmung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu melden.

§ 4

Anschlussleitungen und Versorgungsleitungen

- (1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie umfasst die Abzweigung von der Versorgungsleitung und die Rohrleitung bis einschließlich des Wasserzählers und erhält an der Anschlussstelle eine Absperrvorrichtung. Die Versorgungsleitung endet an der Abzweigung der Anschlussleitung vor der Absperrvorrichtung.
- (2) Die Bemessung der lichten Weite der Anschlussleitung, die Art und den Ort der Verlegung am anzuschließenden Grundstück bestimmt die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Soweit nicht technische Belange entgegenstehen, können hierbei Wünsche des Grundstückseigentümers Berücksichtigung finden.
- (3) Für ein Grundstück ist grundsätzlich nur eine Anschlussleitung zu errichten. Über Antrag des Grundstückseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aufgrund von Sicherheitsüberlegungen, weitere Anschlussleitungen von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten genehmigt bzw. hergestellt werden. Die Kosten hierfür trägt der jeweils betroffene Grundstückseigentümer.
- (4) Die Errichtung, Erhaltung und Wartung der Anschlussleitung hat durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu erfolgen. Hierfür hat der Grundstückseigentümer, außer den Anschlussbeitrag, keine zusätzlichen finanziellen Aufwendung zu leisten.
- (5) Änderungen der Anschlussleitung haben durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu erfolgen. Die Kosten für Änderungen an der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer zu tragen, sofern die Änderung auf seinen Antrag hin erfolgt.
- (6) Die Anschlussleitung bis zum Wasserzähler sowie der Wasserzähler selbst stehen im Eigentum der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.
- (7) Absperrvorrichtungen in der Anschlussleitung dürfen nur von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten oder von einem durch diese beauftragten Dritten bedient werden. Dies gilt nicht für Maßnahmen an der Anschlussleitung bei Gefahr in Verzug.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Wasserleitungsordnung tritt am **01.01.2020** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wasserleitungsordnung 2004 (WLO), Zahl: 8500/WLO/2003-Wi/Pro, vom 11.12.2003 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Franz Felsberger



Anschlag am: 19.12.2019

